

Ausfertigung der Notdienstordnung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung für den Freistaat Sachsen

Aufgrund der Verpflichtung aus § 5 Abs. 1 Bundesmantelvertrag-Zahnärzte i. V. m. § 75 Abs. 1 SGB V hat die Vertreterversammlung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Sachsen in ihrer Sitzung vom 28. Juni 2008 unter Berücksichtigung der Änderungen vom 12. November 2008, 27. November 2015, 14. November 2018 und 26. November 2025 folgende Notdienstordnung für den Freistaat Sachsen beschlossen:

Notdienstordnung

der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Sachsen (KZVS)
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Im Text werden die Berufsbezeichnungen „Zahnarzt“ und „Zahnärzte“ einheitlich und neutral für alle Berufsangehörigen verwendet.

§ 1 Notdienst

- (1) Innerhalb der sprechstundenfreien Zeit muss jeder ambulant tätige Zahnarzt die Erreichbarkeit für Notfallpatienten sicherstellen. Kann ein Zahnarzt außerhalb des organisierten Notdienstes dieser Verpflichtung nicht nachkommen, ist für eine kollegiale Vertretung zu sorgen.
- (2) Mit befreiender Wirkung für den einzelnen Zahnarzt wird ein Notdienst an Freitagen, Samstagen, Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen und Brückentagen eingeteilt. Als Brückentag gilt ein einzelner Werktag, welcher zwischen zwei Feiertagen, einem Feiertag und einem Samstag oder einem Sonntag und einem Feiertag liegt. Als Brückentage gelten darüber hinaus alle Werktage zwischen dem zweiten Weihnachtsfeiertag und Neujahr. Der Notdienst beginnt am Freitag (außerhalb von Feier- und Brückentagen) um 17:00 Uhr, sonst jeweils um 7:00 Uhr und dauert bis 7:00 Uhr am Folgetag. In den kreisfreien Städten Leipzig und Dresden sowie in Chemnitz im Verbund mit der Kreisstadt Zwickau wird zusätzlich ein Notdienst an den Wochentagen Montag bis Donnerstag, die keine Feiertage oder Brückentage sind, eingeteilt. Der Notdienst beginnt jeweils um 19:00 Uhr und endet um 7:00 Uhr des Folgetages.
- (3) Die Notdienstkreise entsprechen den Landkreisen bzw. den kreisfreien Städten.
- (4) Der Notdienst wird von der KZVS unter www.zahnaerzte-in-sachsen.de veröffentlicht. Es werden Name, Anschrift und Telefonnummer der eingeteilten Praxen bekannt gegeben.
- (5) Der Notdienst steht allen Patienten unabhängig von ihrem Wohnort zur Verfügung.

§ 2 Verpflichtung zur Teilnahme

- (1) Jeder ambulant tätige Zahnarzt ist grundsätzlich zur Teilnahme am Notdienst verpflichtet. Zahnärzte, die in einer überörtlichen Berufsausübungsgemeinschaft tätig sind, werden in dem Notdienstkreis eingeteilt, in dem sich die jeweilige Praxis befindet.

Für angestellte Zahnärzte gelten je nach vertraglich vereinbarter Arbeitszeit folgende Anrechnungsfaktoren: bei einer Tätigkeit

- | | |
|--------------------------------------|-----|
| a) bis 10 Stunden pro Woche | 0,0 |
| b) bis 20 Stunden pro Woche | 0,5 |
| c) von mehr als 20 Stunden pro Woche | 1,0 |

- (2) Die Pflicht zur Teilnahme am Notdienst obliegt auch einem Praxisvertreter für den Fall, dass der vertretene Zahnarzt zum Notdienst eingeteilt ist. Bei Ausscheiden eines Zahnarztes aus einer Berufsausübungsgemeinschaft oder einer anderen zulässigen Gesellschaft geht die Verpflichtung zur Durchführung von bereits eingeteilten Notdiensten dieses Zahnarztes auf die in der Berufsausübungsgemeinschaft oder der anderen zulässigen Gesellschaft verbleibenden Zahnärzte über. Entsprechendes gilt bei Beendigung der Anstellung eines Zahnarztes für den anstellenden Zahnarzt sowie im Fall der Praxisübernahme für den die Praxis übernehmenden Zahnarzt.

§ 3 Einteilung

Die Einteilung zum Notdienst ist den Mitgliedern rechtzeitig von der zuständigen Stelle (§ 8) bekannt zu geben.

§ 4 Dauer und Inhalt des Notdienstes

- (1) Die Einteilung zum Notdienst kann sich auf mehrere aufeinander folgende Tage erstrecken. Innerhalb dieser Zeit ist montags – donnerstags (außerhalb von Feier- und Brückentagen) täglich mindestens in der Zeit von 19:00 – 20:00 Uhr, freitags (außerhalb von Feier- und Brückentagen) von 17:00 – 19:00 Uhr und samstags, sonntags sowie an Feiertagen und Brückentagen mindestens in der Zeit von 9:00 – 11:00 Uhr Sprechstunde in der Praxis durchzuführen.
- (2) Außerhalb dieser Sprechstunde muss der zum Notdienst eingeteilte Zahnarzt für Notfallpatienten über die veröffentlichte Rufnummer erreichbar sein (Rufbereitschaft), um bei Bedarf eine Behandlung durchzuführen. Die Verantwortung für die Erreichbarkeit liegt beim eingeteilten Zahnarzt.
- (3) Die Behandlung während des Notdienstes hat sich auf die Beseitigung der den Notfall verursachenden Beschwerden zu beschränken.
- (4) Der Zahnarzt darf die Behandlung eines Notfallpatienten nicht von der Vorlage eines Behandlungsscheines bzw. einer Krankenversichertenkarte oder von der Zahlung eines Vorschusses abhängig machen.

§ 5 Weiterbehandlung

Der Zahnarzt hat den Notfallpatienten über eine notwendige Weiterbehandlung zu unterrichten und ihm eine Aufzeichnung über die durchgeführte Behandlung zu übergeben. Zur Weiterbehandlung hat er den Notfallpatienten an den vorbehandelnden Zahnarzt, ist ein solcher nicht vorhanden, an den vom Notfallpatienten bezeichneten Zahnarzt zu verweisen.

§ 6 Tausch und Vertretung

- (1) In zwingenden Fällen kann ein Tausch des Notdienstes eigenverantwortlich innerhalb des Notdienstkreises vorgenommen werden. Der zum Notdienst eingeteilte Zahnarzt ist verpflichtet, unverzüglich diesen Tausch bei der KZVS zu melden.
- (2) Im Falle einer nicht vorhersehbaren, kurzfristigen Verhinderung hat der für den Notdienst eingeteilte Zahnarzt selbst für geeignete Vertretung zu sorgen und diese unverzüglich der KZVS zu melden.
- (3) Die Änderung des Notdienstes nach Abs. 1 und 2 ist – sofern dies zeitlich möglich ist – nach § 1 Abs. 5 bekannt zu machen. Der ursprünglich für den Notdienst eingeteilte Zahnarzt hat in jedem Fall die Änderung des Notdienstes dem Notfallpatienten in geeigneter Form, durch Aushang an der Haustür der Praxis, Einschalten eines Anrufbeantworters oder ähnliches, mitzuteilen.

§ 7 Befreiung vom Notdienst

- (1) Jeder zur Teilnahme am Notdienst verpflichtete Zahnarzt kann auf Antrag oder von Amts wegen ganz, teilweise oder vorübergehend aus schwerwiegenden Gründen befreit werden. Als schwerwiegende Gründe kommen insbesondere in Betracht:
 - eigene schwere Erkrankung oder körperliche Behinderung
 - Pflege von Angehörigen oder andere besonders belastende familiäre Verpflichtungen
 - Teilnahme an einem klinischen Bereitschaftsdienst mit Notfallversorgung
 - Teilnahme am Rettungsdienst
 - Zahnärztinnen bei Schwangerschaft bis maximal ein Jahr nach der Geburt des Kindes

Die Befreiungsgründe sind vom Antragsteller glaubhaft zu machen.

- (2) Zahnärzte, die in Praxen mit ausschließlich kieferorthopädischem Behandlungsspektrum tätig sind, können eine dauerhafte Freistellung von der Verpflichtung zur Teilnahme am zahnärztlichen Notdienst beantragen. Wird dem Antrag stattgegeben, ist eine jährliche Notdienstabgabe in Höhe von 1.000,00 EUR als Ausgleich an die KZVS zu entrichten. Dies gilt nicht für Befreiungen nach Absatz 1.
- (3) Falls ein kieferorthopädischer Notdienst eingeteilt wird, sind die daran teilnehmenden ausschließlich kieferorthopädisch tätigen Zahnärzte von der Verpflichtung zur Teilnahme am zahnärztlichen Notdienst befreit. Eines Antrags auf Befreiung bedarf es insoweit nicht. Absatz 2 Satz 2 findet in diesem Fall keine Anwendung.
- (4) Über Befreiungsanträge entscheidet die Leitung des für die Organisation und Durchführung des Notdiensts zuständigen Geschäftsbereichs durch Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Gegen die Ablehnung des Befreiungsantrages kann der betroffene Zahnarzt Widerspruch beim Vorstand der KZVS einlegen. Befreiungsanträge und die Erhebung des Widerspruchs gegen die Ablehnung eines Befreiungsantrages entbinden nicht von der Pflicht zur Teilnahme am Notdienst. Zum Zeitpunkt der Befreiung bereits eingeteilte Notdienste sind abzuleisten bzw. ist für eine Vertretung gemäß § 6 Abs. 2 zu sorgen.

§ 8 Zuständigkeit

Die Durchführung des Notdienstes regelt die KZVS nach den Vorgaben dieser Notdienstordnung unter Berücksichtigung des Bedarfs und der örtlichen Verhältnisse.

§ 9 Verstöße

- (1) Verstöße gegen die Notdienstordnung lösen in der Regel ein Disziplinarverfahren aus.
- (2) Nimmt ein Zahnarzt im Zeitraum nach Abgabe seiner Erklärung zum Verzicht auf die vertragszahnärztliche Zulassung bis zum Wirksamwerden des Verzichts einen bereits eingeteilten Notdienst nicht wahr, hat er eine Verwaltungsgebühr gemäß § 19 Abs. 3 der Satzung an die KZVS zu entrichten. § 6 Abs. 1 und 2 bleiben unberührt.

§ 10 Inkrafttreten

Die Notdienstordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Die vorstehende Notdienstordnung wird hiermit ausgefertigt und in der Vorstands-Information der KZV Sachsen und im Internet unter www.zahnaerzte-in-sachsen.de veröffentlicht.

Dresden, den 26. November 2025


Dr. med. Thomas Breyer
Vorsitzender der Vertreterversammlung
der KZVS


Dr. med. Holger Weißig
Vorsitzender des Vorstandes der KZVS